



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

Holborn Europa Raffinerie GmbH
Moorburger Straße 16
21079 Hamburg

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
116

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg

Telefon 040 - 428 40 - [REDACTED] Zentrale 040 - 428 40 - 0

Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bukea.hamburg.de

Termin nach Vereinbarung

Geschäftszeichen: [REDACTED] - 61283 - 188/2024

05.08.2024

I

18. Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 4/5 AI 23

Erlaubnisbescheid

Gemäß den §§ 8, 10, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)¹ i. V. m. den §§ 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)² und i.V.m. dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG)³ wird der

Holborn Europa Raffinerie GmbH
Moorburger Straße 16
21079 Hamburg

auf Antrag, Posteingang am 12.02.2024, unter Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen widerruflich erlaubt, von dem im beigefügten Lageplan (Anlage 5) näher bezeichneten Grundstück

Straße: Moorburger Straße 16
Stadtteil: Heimfeld
Flurstück: 2097/2089/2090

gemäß den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen Abwasser aus der Rauchgasreinigungsanlage der FCC-Anlage in das **Gewässer Süderelbe** einzuleiten.

1.1 Geltungsbereich

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 4/5 AI 23 vom 28.04.1994 sowie der vorangegangenen Änderungsbescheide/Nachträge, die in diesem Bescheid nicht berührt werden, gelten weiterhin.

¹ In der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

² In der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873).

³ In der Fassung vom 29.03.2005 (HmbGVBl. Nr. 11 S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 04.12.2012 (HmbGVBl. S. 510, 519).

2 Antragsunterlagen

Der Erlaubnis liegen die im Anhang aufgeführten, mit Genehmigungs-/Erlaubnisvermerk und ggf. Grüneintragungen versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

II

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Das Gewässer darf nur im Rahmen dieser sowie der vorausgegangenen Erlaubnisse mit den dazugehörigen Unterlagen (siehe Anhang) benutzt werden.
- 1.2 Für jede beabsichtigte Änderung der vorstehend erlaubten Benutzung des Gewässers ist vor Beginn der Ausführung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Mit dem Antrag sind prüfungsfähige Unterlagen und Beschreibungen einzureichen. Beantragte Änderungsmaßnahmen dürfen erst nach Zustellung der wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

2 Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers

- 2.1 Es wird erlaubt, über die Einleitungsstelle K 3 Abwasser aus der Rauchgasreinigungsanlage der FCC-Anlage nach Behandlung in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage in einer Menge bis zu

4 m³/h
96 m³/d
35.040 m³/a

in die Süderelbe einzuleiten.

III

Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma
Holborn Europa Raffinerie GmbH
Moorburger Straße 16
21079 Hamburg

hat mit Antrag vom 12.02.2024, vollständig eingegangen am 12.02.2024, die 18. Änderung der Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus der Rauchgasreinigungsanlage der FCC-Anlage auf dem Grundstück Moorburger Straße 16 in Hamburg Heimfeld, Flurstück 2097/2089/2090, beantragt.

2 Erlaubnisbedürftigkeit und Verfahrensentscheidung

Die Einleitung von Stoffen (Wasser, Abwasser) in ein Gewässer ist eine Benutzung nach § 9 WHG und bedarf gemäß § 8 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Einleitung von Abwasser aus der Rauchgasreinigungsanlage der FCC-Anlage in das Gewässer **Süderelbe**.

3 Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und Entscheidung

Unter Beachtung der §§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG sowie der §§ 2 bis 6 IZÜV konnte diese Erlaubnis mit den vorstehenden Festsetzungen erteilt werden. Für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurde der Anhang 45 der Abwasserverordnung herangezogen.

Abwasseranlagen sind nach § 60 WHG unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen für das Einleiten von Abwasser (§§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG und den §§ 2 bis 6 IZÜV) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Der 18. Änderungsbescheid der Wasserrechtlichen Erlaubnis 4/5 AI 23 nimmt Bezug auf die Änderung der FCC-Anlage durch die Nachrüstung einer Rauchgasreinigungsanlage zur Abscheidung von Schwefeloxiden und Ammoniak. Dieses Änderungsvorhaben (Az. 1612 – BA03426 – 51/2022) wurde gem. § 16 Absatz 2 auf Antrag des Vorhabenträgers ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Ist mit der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer IED-Anlage eine Gewässerbenutzung verbunden, ist das Verfahren für die Beteiligung der Öffentlichkeit in § 4 IZÜV geregelt und richtet sich nach § 10 Absatz 3, 4 und 6 BImSchG. Von der Beteiligung der Öffentlichkeit in Erlaubnisverfahren soll nach § 4 IZÜV abgesehen werden, wenn

1. in dem Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung nach § 16 Absatz 2 BImSchG keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist und
2. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer nicht zu erwarten sind.

Das Verfahren zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird daher ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist aufgrund des § 4 (2) IZÜV öffentlich bekannt zu machen.

3 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind begründet durch den Gewässerschutz und die Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen auf ein Gewässer. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

Die Rauchgasreinigungsanlage scheidet Schwefeloxide und Ammoniak aus dem Rauchgasstrom der katalytischen Crackanlage (FCC-Anlage) ab. Da es sich um einen reinen Raffinerieprozess handelt, ist der Anhang 45 der Abwasserverordnung einschlägig. In diesem Anhang werden keine Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls (E) gestellt. Die Prüfung des einschlägigen Anhangs der Abwasserverordnung und der Bezugspunkte erfolgte in Abstimmung mit der Grundsatzabteilung Direkteinleitung (W2).

Die Begrenzung des Volumenstromes zielt darauf ab, dass die Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage durch den zusätzlichen Abwasserstrom nicht überschritten wird.

IV Hinweise

- 1 Behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dieser Bescheid ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften für diese Anlage erforderliche Entscheidungen.
- 2 Es gehört zu den Betreiberpflichten, das Abwasser durch fachkundiges Personal oder eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen und den Zustand der Abwasseranlage, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers selbst zu überwachen (§ 61 WHG, §§ 16 b – d HWaG, § 15 HmbAbwG).

V Gebühren

Über die Gebührenfestsetzung gemäß § 20 HWaG i.V.m. der Umweltgebührenordnung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg erhoben werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.

Anhang

Auflistung der Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Anlage 1: Antrag auf Änderung der Erlaubnis gem. § 8 WHG vom 12.02.2024
- Anlage 2: Vorhabensbeschreibung
- Anlage 3: Holborn Europa Raffinerie GmbH: Luftbild vom 26.04.2021
- Anlage 4: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1:2000 vom 24.10.2019
- Anlage 5: Lageplan, Layout Rauchgasreinigung Genehmigungszeichnung FCC-T-381 vom 17.07.2023
- Anlage 6: Rauchgasreinigung Entwässerungsplan, Grundriss und Schnitte vom 21.04.2023
- Anlage 7: Blockfließbild FCC-Rauchgasreinigung HER Zchn. Nr. 3-03676-001 vom 28.12.2023
- Anlage 8: Grundfließbild Reinigung der FCC-Rauchgase vom 29.12.2023
- Anlage 9: Sicherheitsdatenblatt Natronlauge, 15 % vom 16.05.2016
- Anlage 10: Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 78 % zur Analyse vom 08.04.2021
- Anlage 11: Nachforderung per Mail vom 14.03.2024

